



**Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für
Ernährungssicherheit
Nr. 12 / 2023**

**Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES)
für Tätigkeiten gemäß Vermarktungsnormengesetz,
Marktordnungsgesetzes 2021 iVm Verordnung des Bundesministers für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit
Umsetzungsmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht
gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei-Verordnung),
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft über die Kontrolle der
Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur,
Verordnung (EG) Nr. 2406/96 über gemeinsame Vermarktungsnormen
für bestimmte Fischereierzeugnisse, Verordnung (EWG) Nr. 1536/92
über gemeinsame Vermarktungsnormen für Thunfisch- und
Bonitokonserven, Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 über gemeinsame
Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven und
Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation
für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur Verordnung (EG) Nr.
1010/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr.
1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung,
Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und
unregulierten Fischerei**

Marktordnung Fisch Gebührentarif 2023 – MOFT 2023



Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 Allgemeine Gebühren sind im AVKGT 2023 (Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 01/2023) festgesetzt und gelten auch in Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes, BGBl. I Nr. 68/2007, und des Marktordnungsgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 55/2007, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Umsetzungsmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur, in Verbindung mit Verordnung (EG) Nr. 2406/96 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse, Verordnung (EWG) Nr. 1536/92 über gemeinsame Vermarktungsnormen für Thunfisch- und Bonitokonserven, Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 über gemeinsame Vermarktungsnormen für Sardinenkonserven und Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei.

§ 2 Die besonderen Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) in Vollziehung der oben genannten Gesetze und Verordnungen sind in der folgenden Anlage festgesetzt.

§ 3 Der Gebührentarif MOFT 2023 tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten des MOFT 2023 tritt der MOFT 2022 außer Kraft.

Anlage

Gebühren Marktordnung Fisch 2023

Tarifpostnummer	Gebühren, die bei Einfuhr einer Ware nach oben angeführten Verordnungen zu entrichten sind	Gebühr in €
	Waren nach VO (EG) Nr. 2406/96	
2004752	Prüfung der Identität der Sendung (Identitätskontrolle)	36,50
2004745	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen bis 500 kg mit anschließender Entscheidung	45,60
2004748	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von 501 bis 2000 kg mit anschließender Entscheidung	90,00



2004749	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von 2001 bis 5000 kg mit anschließender Entscheidung	112,50
2004750	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von über 5000 kg mit anschließender Entscheidung	134,80
2004751	Abermalige Begutachtung nach einer Mängelbehebung Grundgebühr inkl. je angefallenen halben Stunde;	45,60
	Waren nach VO (EWG) Nr. 1536/92 (Thunfisch- u. Bonitokonserven) und (EWG) Nr. 2136/89 (Sardinenkonserven)	
2004754	Gebühr für eine zur Verfügung gestellte Bestätigung (pro Container) über die Begutachtung einer Sendung* nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vor der Vermarktung bzw. im Falle der Kontrolle Prüfung der Identität	36,50
2004755	Gebühr für die Begutachtung einer Sendung mit anschließender Entscheidung	45,60
2004756	Abermalige Begutachtung nach einer Mängelbehebung, Grundgebühr inkl. je angefallener halben Stunde	45,60
	Verordnung (EG) Nr. 1005/08 u. Verordnung (EG) Nr. 1010/09 hinsichtlich der Kontrolle von Fangbescheinigungen bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei	
2004757	Kontrolle der Fangbescheinigung mit Begleitdokumenten einer Sendung gem. Art 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08	45,60
2004759	Erteilung eines APEO-Zertifikates gemäß Art 18 ff der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009	1.629,10
2004760	Audit zur Überprüfung der Kriterien des APEO-Zertifikates 2 Jahre nach Erstaussstellung sowie in darauffolgenden zweijährigen Intervallen	814,60
2009227	Dokumentennachforderung gem. IUU, je angefangener halben Stunde	45,60
2009229	Kontrolle der Wiederausfuhrbescheinigung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1005/08	45,60
2009230	Stichprobenartige Überprüfungen vor Ort gemäß Art 17 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08 für jede angefangene Stunde	91,30

* Das Sendungsgewicht bei Dosenfischen entspricht dem Maximalgewicht eines Containers.

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger